

# Die Salpetergewinnung in der Rechtsgeschichte

Autor(en): **Herold, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371045>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Salpetergewinnung in der Rechtsgeschichte

*Von Hans Herold*

## I.

Es sind in den letzten Jahren in Bern zwei Abhandlungen erschienen, die den Rechtshistoriker auf eine bisher noch wenig begangene Fährte führen. In der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1956, S. 91–128, ist ein im Historischen Verein des Kantons Bern von K. L. Schmalz<sup>1</sup> gehaltener Vortrag, Bern-Pulver «Vom Pulvermachen und Salpetergraben im alten Bernbiet» erschienen, der auf Grund der Aktenbände Wehrwesen, der Manuale vom Bergsrat und Kriegsrat, der Pulverkommission, der Ratsmanuale und Spruchbücher aus dem Staatsarchiv Bern, aber auch unter Beizug zürcherischer Quellen, ein Bild über die Salpetergewinnung als Vorstufe der Pulvererzeugung bietet.

In der Lüdern-Chronik, die Paul Schenk 1957 im Druck herausgegeben hat<sup>2</sup>, steht auf Seite 44:

«Das Graben nach Salpeter mussten die Bauern im alten Staat Bern ohne jegliche Entschädigung im Interesse der Landesverteidigung gestatten. Nach 1833 wurde das Handwerk von einzelnen noch auf privater Basis betrieben. Auf der Lüderalp treffen wir noch den Salpetergräber Ulrich Gerber von Langnau, der für das Graben im Sommer 1836 dem Alpmeister 14 Franken zu bezahlen hat. Drei Jahre später wurde ihm erlaubt, bei den Gebäuden einen Umgang zu graben, wofür er wieder 14 Franken bezahlen musste. Der Bannwart hatte ihm das Holz zu verzeigen, das Ulrich Gerber besonders bezahlen musste. 1844 verlangte man von ihm 16 Franken und lud ihm die Verpflichtung auf, ‚die Ställ in vorigen guten Zustand zu stellen‘. Vier Jahre später kam zu dieser Bedingung noch die Verpflichtung, den Hirten etwas Salpeter verabfolgen zu lassen. Im Sommer 1857 hatte Ul-

<sup>1</sup> K. L. Schmalz, Seite 117.

<sup>2</sup> Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft VI, Lüdern-Chronik der Alpengenossenschaft Lüdern in Sumiswald: Ein Beitrag zur Geschichte der Emmentalischen Alpwirtschaft.

rich Gerber für das Graben Fr. 22.68 zu berappen. Sein Gesuch von 1865 wurde abgewiesen, und die Salpetergräberei auf der Lüdern nahm damit ihr Ende.»

Diese beiden Arbeiten waren mir Ansporn, die Salpetergewinnung in der Rechtsgeschichte noch etwas näher zu untersuchen.

## II.

Man muss sich zum Verständnis der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Probleme vergegenwärtigen, dass Salpeter ein Ausgangsmaterial für die Herstellung von Schiesspulver und andere chemische Zwecke war. Salpeter ist eine mineralische Verbindung, die sich verhältnismässig rasch bildet, und zwar sowohl im Boden selbst als auch an Mauern und Gebäuden. Ein wie Schnee glänzender Belag lässt auf Salpeter schliessen. Seine Entstehungsbedingungen sind:

- «1. Vorhandensein faulender stickstoffhaltiger Substanzen, vorzüglich also, als die stickstoffreichsten, tierischer und menschlicher Abgänge;
2. Gegenwart von Alkalien oder alkalischen Erden;
3. leichter Zutritt der Luft, also Porosität des salpeterbildenden Materials;
4. Feuchtigkeit, jedoch ohne einschwemmende Nässe;
5. Wärme und endlich
6. als ein gutes Unterstützungsmittel Humus.

Hiernach kann man schliessen, dass schon jeder kultivierte oder überhaupt fruchtbare Boden eine mehr oder minder ausgiebige Salpeterlage vorstellt, denn alle eben aufgezählten Bedingungen finden sich bis zu einem gewissen Grade in ihm vereinigt. Auf Düngerstätten, in Komposthaufen, Ställen und andern ähnlichen Lokalitäten treten die Umstände allerdings günstiger zusammen, und daher geht hier auch die Fermentation und Salpeterbildung entsprechend lebhafter vorstatten. Wo es auf künstliche Gewinnung von Salpeter abgesehen ist, in den sogenannten Salpeterplantagen, besteht das Künstliche eben nur darin, dass man die geeigneten Stoffe zusammenbringt, gehörig mischt und abwartet; die Hauptsache, die Salpeterbildung, besorgt die Natur immer selbst und ganz

ebenso wie da, wo sie aus freier Hand, ohne menschliches Zutun, arbeitet<sup>1</sup>.»

Da sich in überseeischen Ländern Salpeter in grösseren Mengen bildet, wurde die europäische Salpetergewinnung mit der Entwicklung der Schifffahrt stark konkurrenziert. Da aber gerade in Zeiten kriegerischer Verwicklungen nicht auf eine Salpeterzufuhr gezählt werden konnte, widmeten die Merkantilisten und Physiokraten der Salpetergewinnung im eigenen Lande ihre grösste Aufmerksamkeit.

### III.

In der *Oekonomischen Gesellschaft Bern* war die Salpeterherstellung 1764/65 Diskussionsthema. Die Herren Bertrand, Gottlieb Sigmund Gruner und Landvogt Engel hielten Referate über das Thema<sup>2</sup>. Die Diskussion drehte sich um die Nützlichkeit von Salpetergruben und die Frage, inwieweit man ohne Schaden Salpeter an den Wänden abkratzen könne. Statt Gruben wurden auch Beete empfohlen. Die Diskussion regte einen Herrn Neuhaus zu Briefen an die Oekonomische Gesellschaft an, der aus Erfahrung die Salpetergewinnung in Haufen, ähnlich Misthaufen, empfiehlt.

Im 17. und 18. Jahrhundert hat, aus Notizen ausländischer Beobachter zu schliessen, im schweizerischen Mittelland und in den Voralpen die Salpetergewinnung eine beachtliche Rolle gespielt und die Förderung der Behörden erfahren. So hören wir aus dem Kanton Appenzell:

«Dort<sup>3</sup> ist jeder Stall gewissermassen eine Salpeterpflanzung. Die Ställe sind in diesem Gebirgslande häufig nach einer Seite an einen Berg gebaut, und die andere Seite steht frei auf Pfählen, welche 2–3 Fuss hoch sind, so dass zwischen der Erde und dem Fussboden des Stalles ein freier Zwischenraum

<sup>1</sup> Das Buch der Erfindungen Bd. IV, Leipzig, Spamer, 1866.

<sup>2</sup> Sie sind erschienen in der Sammlung von Nachrichten und Beobachtungen über die Erzeugung und Verfertigung des Salpeters, herausgegeben von Johann Hermann Pflugstein, Dresden 1778.

<sup>3</sup> Krünitz, Oekonomisch-technologische Encyklopädie, 1822, Bd. 131, S. 380. zitiert bei Thiele: Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik, Tübingen 1905, S. 17.

bleibt. In diesem Raume wird nun die Erde einige Fuss tief eingegraben und die Grube wieder mit einer zur Salpetererzeugung tauglichen Erde, in welche Urin aus den Ställen beständig herabfliesst, gefüllt. Diese Erde wird alle 2–3 Jahre und wenn die ausgelaugte Erde wieder an dieselbe Stelle zurückgebracht wird, sogar alle Jahre ausgelaugt; und man erhält aus einem mittelmässig grossen Stalle ungefähr 10 Zentner Salpeter.»

Auch in Amden ist Salpeter gewonnen worden. 1735 unterstellte Weesen ihn mit Butter zusammen der Wäagpflicht, damit es den Durchgangszoll erheben konnte<sup>1</sup>.

In *früheren Jahrhunderten* wurde Salpeter von den eidgenössischen Orten offenbar eingeführt, vorzugsweise aus Spanien und Frankreich. Die Ravensburger Handelsgesellschaft verzollte in Barcelona schon 1426 Salpeterfässer. Die Stadt Bern bezog 1383 von Zürich Salpeter für ihr Heer<sup>2</sup>. In den Sekelamtsrechnungen Solothurn findet man 1474/75 einen Läuferlohn zulasten von Zürich für Salpeter<sup>3</sup>. 1526 anerbietet sich die Stadt Chur, Salpeter nach Zürich zu liefern. 1541 bittet Ulm darum. 1544 verbietet der Abt von St. Gallen, Salpeter ausserhalb des Landes zu verkaufen. 1546 wird die Salpeterdurchfuhr durch die Grafschaft Baden verboten. 1584 beschliesst der Zürcher Rat, Salpeter anzuschaffen zur «Verfertigung mehrerer Pulvers auf den Notfall», 1595 werden weitere Vorratskäufe beschlossen. 1620 trifft ein Angebot für Salpeter aus Urnäsch ein; im selben Jahr wurde auch einem Privaten die Erlaubnis gegeben, zuhanden des Zeughauses nach Salpeter zu graben. 1621 korrespondiert Zürich mit Bern wegen der geeigneten Zubereitung des Salpeters. Bern hatte diese damals schon recht eingehend organisiert<sup>4</sup>, hatte es doch die Pflicht der Ablieferung an die obrigkeitliche Pulverstampfe eingeführt und Patente an Salpetergraber erteilt. Trotz Ausfuhrverboten scheint aber sowohl aus Zürich als auch aus Bern Pulver an fremde Orte und Städte geliefert worden zu sein, traf doch 1623 eine Warnung aus Genf ein, die vermuten

---

<sup>1</sup> Schweiz. Rechtsquellen, St.Gallen Landrechte, Bd. 1, S. 469.

<sup>2</sup> Werner Schnyder, Urkunden zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, 192, F. E. Welti, Stadtrechnungen, S. 258b.

<sup>3</sup> Schnyder UZWG, 730.

<sup>4</sup> K. L. Schmalz, S. 97.

lässt, dass die reformierten Städte den katholischen die Pulverherstellung erschweren wollten.

Wie in Bern finden wir auch in Zürich zur Zeit des 30jährigen Krieges einen Aufschwung der Salpetergewinnung und Pulvermacherei. Hier wie dort arbeiten die Salpetergraber, -sieder und -händler unter Kontrolle des Zeughauses, das Pulver selbst herstellt oder von konzessionierten Pulvermachern bezieht, an welche der gereinigte Salpeter abzuliefern ist. Wir finden hier frühe Formen von Monopol, Konzession, Patent, geradezu ein Regal, das aber nicht immer leicht auszuüben war<sup>1</sup>.

1622 erlassen Bürgermeister und Rat, wahrscheinlich auf Grund der Aufschlüsse, die sie in Bern erhalten haben, eine «Ordnung so in Bereitung des Salpeters zur gemeines Vaterlands Vorrath fürthin sol gehalten werden». Bürgermeister und Rat stellen fest, dass es zu wenig Schützen habe. Darum habe man den durchziehenden Spaniern zu wenig Widerstand entgegenbringen können, und es werde geklagt, das Pulver sei zu teuer. Darum müsse die Salpeterbereitung gefördert werden. Für jedermann auf der Landschaft, «er syge glych zum gschoss ussgenommen oder nit», müsse 5 Pfund lauterer oder 7½ Pfund rauher Salpeter hergestellt werden. Die Landleute müssen das Holz dazu geben und den Siedern beistehen. Adrian Ziegler wird als Salpetermeister eingesetzt. Die Salpetersieder sollen zahlen, was sie verzehren und nicht von den Gemeinden ausgehalten werden. Die Laugen muss man über 3 frische Erden ablaufen lassen, statt klaren Wassers soll man Schwänkwasser verwenden, das man über 2 frische Erden laufen lassen möge. Damit umsomehr Holz gespart werden kann durch solich gestärkte Laugen, die nur halb soviel Wasser brauchen als die schwachen Laugen, sei man rascher fertig und spare erst noch Holz. Desgleichen soll ein Meister jeden Morgen den Salpeter, den er abgeschüttet hat, zu den Vogts, Dorfmeisters oder sonstiger Verordneten Hand abliefern, damit nicht die Lauge, wie vordem geschehen, zu unnützig ginge. Er soll sie auf ein Tuch schütten und abspülen, damit sie wiederum verwendet werden könne. Diese Ordnung zeigt, wie die zürcherische Obrigkeit bestrebt war, die Salpetergewinnung rationell zu gestalten, ohne damit die Landleute allzusehr zu

---

<sup>1</sup> Abgesehen von den Registern zu den Zürcher Ratsprotokollen bieten die Mappen Q, II, 18: Pulveramt Zeughaus viel Material.

behelligen. Trotzdem konnte aus Zürich noch nicht genug Salpeter aufgetrieben werden. Es musste mit Graubünden verhandelt werden, das 1654 die Ausfuhr verbot, im Jahr darauf aber wieder gestattete. An Salpetergraber werden Scheine ausgestellt, zum Beispiel 1656 an einen solchen in Elgg; doch hatten sie sich vorher mit den Bauern wegen des Schadenersatzes zu verständigen. In ihren Sprengeln waren einzig sie zum Graben berechtigt; andererseits hatten sie allen Salpeter «meinen Gnädigen Herren» anzubieten. Auch auf Allmenden durften sie nicht ohne Erlaubnis der Eigentümer graben. Zu Holzlieferungen waren die Bauern verpflichtet, mussten jedoch entschädigt werden. Kessel zum Sieden gab das Zeughaus ab. Wie wenig ausgedehnt damals Zürich war, erhellt aus einer 1676 gegebenen Erlaubnis, in Wiedikon nach Salpeter zu graben.

Neben dem Appenzellerland war das Toggenburg bekannt für die Salpetergewinnung. In Ulrich Bräggers Lebenserinnerungen: «Der arme Mann im Toggenburg» ist oft von Salpetergraben und -sieden die Rede. Die Schirmorte erliessen 1688 und 1718 Landmandate für das Graben von Salpeter im Toggenburg. Er war ein eigentlicher Exportartikel, hatte doch zum Beispiel Zürich 1692 eine Transiterlaubnis von 25 Zentnern zu geben, die Genf gekauft hatte. Ward es in Zürich bisweilen schwierig, Salpetergraber zu finden, so liess man solche aus dem Toggenburg und dem Appenzellerland kommen. So erhielten 1750 ein Johann Städler und ein Hans Conrad Holdenegger von Urnäsch Patente mit der Pflicht, allen Salpeter dem Zeughaus abzuliefern. Dritte zu bedienen war ihnen bei Strafe verboten. Ein Preis war im Patent noch nicht bestimmt, sondern es wurde lediglich vom Aussteller erklärt, er zahle je Zentner doppelt geläuterten Salpeter den verglichenen Preis. Die Salpetergraber wurden angehalten, die Erde zurückzubringen, die Gräben auszuebnen, so dass niemand Anlass zu Klagen habe. Vögte und Unterbeamte haben ihnen mit Fuhren und Holzlieferungen beizustehen. Immer wieder aber gab es Auswärtige, besonders Toggenburger, die heimlich im Zürichbiet nach Salpeter gruben, den sie dann ebenso heimlich ausführten. So erstattete 1764 die Zeughauskommission dem Rat ein Gutachten, das in der Folge das Landeszeugamt veranlasste, allorts, auch in den gemeinen Herrschaften, auf eigene Rechnung nach Salpeter graben zu lassen. Die Kanzlei war ermächtigt, Patente auszustellen. Nach dem Gutachten der

Zeughauskommission bewilligen meine Gnädigen Herren, dass ein Landeszeugamt allerorts, auch in den gemeinen Herrschaften, Salpeter graben lassen müsse, zumal den zu bestellenden Grabern von der Kanzlei die benötigten Patente ausgefertigt werden sollen. «Derweilen wir benachrichtigt wurden wie fremde Personen, besonders von Toggenburgern in hiesigen Landen, auf dem Salpeter heimlicherweise gegraben und aus dem Land ausgeführt wurden, so soll dem Landvogt von Kyburg, Grüningen und Wädenswil als in welchen Herrschaften solches beschehen sollte, aufgetragen sein, auf fremde und einheimische, welche keine Patente haben, geflissen Gespräch stellen zu lassen, die betreffenden zur Verantwortung und Strafe an die hiesige Zeughauskommission einzuliefern.»

1773 klagte J. Kindlimann, Kronenwirt in Wald, der jahrzehntelang für das Zeughaus Salpeter sott, über den Widerstand der Bauern und findet, es sei im Kanton Zürich weit weniger günstig als anderswo, nach Salpeter zu graben. Die Scheunen seien zu tief in die Erde gebaut und selten an trockene Orte gesetzt. Im Toggenburg seien die Bauten geeigneter, indem dort die Böden in der Luft liegen, so dass sich darunter Salpeter bilden könne. In gleicher Weise äussert sich der Rats- und Zeugherr Landolt in seinem einlässlichen Bericht an die Zeughauskommission von 27. August 1776. Er empfiehlt, Lieferverträge mit Toggenburgern und Glarnern abzuschliessen, die Hornvieh halten und Ställe auf Pflöcken haben, so dass die Salpetererzeugung nicht gestört werde. In Zürich sei nicht mehr viel Salpeter aufzutreiben, weil der Dünger genutzt werde. Die Bauern haben ihre Stallböden etwas gehoben, so dass Urin und Mist in hölzernen Kängeln abfliessen. Auf diese Weise gehe, wie Landolt sich ausdrückt, der «Saamen» verloren. Auch im Württembergischen sei der Salpeter besser und reiner, stamme aber von Schafen ab, weshalb er sich schlechter zur Pulverherstellung als derjenige vom Hornvieh eigne. Landolt empfiehlt den Behörden, den Salpeter geläutert zu kaufen und auf Lager zu legen. In Zürich sei das Holz viel zu teuer, und in Kriegszeiten schlage er immer auf. Wenn man rasch einkaufen müsse, so werde schlecht geliefert und kämen «meine Gnädigen Herren» zu kurz. Im Jahr brauche die Pulvermühle 130–140 Zentner Salpeter<sup>1</sup>. Landolt fand, Sal-

<sup>1</sup> In Bern wurden damals rund 550 Zentner geläutertes Salpeter erzeugt, wozu noch mindestens ebensoviel eingeführter kam. Schmalz, S. 114ff.



peter sei ebensoviel wert wie Bargeld. Man müsse im Frühjahr die Akkorde mit den Siedern abschliessen, im Sommer müsse gegraben und geläutert, im Winter eingeliefert werden. Am besten werde Salpeter in trockenen Fässern in obern Stockwerken verwahrt. Der Gehalter in der Ottenbacherkappel sei zu tief und zu feucht. Aus falschen Begriffen habe man den Salpeter auch nicht gern in der Nachbarschaft: Man glaube, er wirke wie Pulver. Er brenne aber nur mit Kohle. Die Zünfte Saffran, Meise und Widder hatten eigene Salpeterlager, die allerdings zum Teil schlecht unterhalten und verstaubt waren. Landolt riet, es wäre besser die Zünfte würden den Salpeter gegen Empfangsschein ins Zeughaus einliefern, um ihn dann je nach Bedarf zu Pulver aufzuarbeiten.

Einem weiteren Brief desselben Landolt vom 28. Februar 1779 ist zu entnehmen, dass seine Ratschläge zum Teil befolgt worden sind. Er gibt seiner Befriedigung Ausdruck, dass nun Salpeter geläutert gekauft und im Zeughaus selbst eingeliefert werde. Er beruft sich auf den Salpeterlieferanten Kindlimann in Wald, der festgestellt habe, bei den auf der Landschaft Zürichs gebauten Ställen gäbe es keinen Salpeter, weil der Saame durch die Düngergewinnung abgehe. Darum verwende Kindlimann nun zur Hälfte Toggenburger Salpeter, den er dann zusammen mit demjenigen aus dem Zürcher Oberland siede. Im 18. Jahrhundert beschäftigte man sich in Zürich sehr mit der rationellen Salpetergewinnung, da man nur ungern so hohe Summen ins Ausland fliessen sah und bestrebt war, Arbeit für die Landleute und Vorsorge für Kriegsfälle zu schaffen. Die Gesellschaft der Constafleren und Feuerwerkeren im Zeughaus zu Zürich widmete der Salpetergewinnung die Neujahrsblätter 1724 und 1725<sup>1</sup>; in Versen wird der Herstellungsprozess einlässlich geschildert. So heisst es: „Die Erd in Ställen wird gegraben, daraus wir den Salpeter haben. Mit Laugen muss dann aus der Erden der Selbig ausgezogen werden.“ Noch am 1. Oktober 1809 erhielt Rudolf Kindlimann von Wald ein Patent als Salpetergraber des Bezirkes Uster unter folgenden Bedingungen:

1. Er hat für Werkzeug und Arbeiter zu sorgen.
2. Er hat in Kehrordnung, die er vorzulegen hat, zu graben, damit niemand zu viel belästigt werde.

<sup>1</sup> Vgl. Text und Bilder daraus bei Schmalz, S. 92 und 100.

3. Er hat den Salpeter auszulaugen, zu läutern und darf ihn niemandem anders als an das Zeughaus abliefern.
4. Die ausgelaugte Erde muss an der Luft getrocknet und nachher wieder verebnet werden.
5. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
6. Ende jeden Jahres soll den Ortsvorstehern ein Verzeichnis der Stätten, wo gegraben wurde, gegeben werden.
7. Alle Besagten haben ihm zu helfen.
8. Für Holz hat K. selbst zu sorgen und den Salpeter franko ins Zeughaus zu liefern.

Es fehlte auch nicht an Klagen, welche dann die Zeughauskommission veranlasste, einzelne ihrer Mitglieder mit Untersuchungen an Ort und Stelle zu beauftragen. So widersetzte sich Herr Quartierhauptmann Wolf in Turbental jedem Salpetergraben in seinen Ställen und Gütern. Oberstleutnant Breitinger wurde zu einem Augenschein abgeordnet. Er kam mit dem Bescheid zurück, solange Herr Wolf sich das Graben nicht gefallen lassen müsse, würden sich solchem auch die andern Einwohner von Turbental widersetzen. Deshalb müsse die Zeughauskommission einschreiten und den patentierten Salpetergraber in die Lage setzen, auch bei Herrn Wolf Salpeter zu gewinnen. Breitinger gab bereits Weisung, die Erde eines offenen Stalles auszulaugen.

Bisweilen widersetzten sich zwar die Bauern nicht vollständig, suchten aber zu bewirken, dass die Siedeanlagen ausserhalb der Ortschaft aufgerichtet und unterhalten wurden, wogegen sich dann wieder die Salpetersieder wandten, indem sie erklärten, dass dann ihr Weg zu lange sei und sie einen höhern Preis beanspruchen müssten.

Bern kaufte offenbar zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch viel geläuterten Salpeter in der Ostschweiz, hatte doch seine Raffinerie gedruckte Etiketten ausgegeben. Auf der *Vorderseite* stand:

*Salpetergraber-Patent*

No.

181

unter dem Geleite des Höchsten, und durch Fuhrmann.....  
sende hierunten verzeichneten

- ... Salpeter, franko Bern
- ... Sack, netto Pfund
- ... Fässli, netto Pfund

*Rückseite*Hochobrigkeitl. Salpeter-Raffinerie  
in Bern

## Wappen

Der Staat Bern betrachtete wohl grundsätzlich Salpeter als ein Mineral, das der Regalpflicht unterstand. Er erinnerte wiederholt seine Landleute an die Patentpflicht<sup>1</sup>. Salpeter gehörte geradezu in die Reihe der verbotenen Waren. Trotzdem scheint das Regal nicht gerade streng gehandhabt worden zu sein. Der Staat hatte alles Interesse Salpeter zu erhalten und durfte daher nicht allzu strenge Bedingungen stellen, wenn er die Landleute an dessen Gewinnung interessieren wollte. So bestimmte er ausdrücklich, dass, weil die Salpetergraber meist arme Leute seien, sie keiner Kautions unterworfen werden sollen, sondern nur an die Pflicht zu erinnern seien, Mauern und Boden wieder instandzustellen<sup>2</sup>. 1666 betrieben in Guggisberg unter der noch 1870 bestehenden Ägide des bernischen Berghauptmannes und Inspektors über die Salpetergrube, sowie seines an Ort und Stelle tätigen Adjunktes, Landleute Salpetergruben, und zwar zusammen mit der Köhlerei<sup>3</sup>. Am Mettenberg und in der Schwendi ob Grindelwald scheint das Salpetersieden ebenfalls betrieben worden zu sein. Wenigstens hatte das Chorgericht Landleute zu bestrafen, die auch am Sonntag nicht davon lassen konnten<sup>4</sup>. Das Salpetergraben und -sieden scheint eine Füllarbeit der Landleute gewesen zu sein<sup>5</sup>. Zumeilen wurden die Bauern an der Salpetergewinnung finanziell interessiert; der Versuch scheiterte aber<sup>6</sup>.

Im 19. Jahrhundert erfuhr im Bernbiet die Salpeterherstellung einen neuen Aufschwung. Es wurde von fremden Zufuhren unabhängig. Als 1848 das Pulverregal an die Eidgenossenschaft übergang, war Bern der grösste Lieferant. 1855 stammten  $\frac{4}{5}$  des

---

<sup>1</sup> Schweizer Rechtsquellen, Bern Landrechte, Bd. III, S. 115, Nr. 4, 306, Nr. 8, 352, 372, Nr. 134, Schmalz, S. 106.

<sup>2</sup> Schweizer Rechtsquellen, Bern Landrechte, I, 122 (1647) 147, II, 2, 221.

<sup>3</sup> Em. Friedli, Guggisberg, S. 47, 95.

<sup>4</sup> Em. Friedli, Grindelwald, S. 617.

<sup>5</sup> Grimm, Dtsch. WB III, 1181: «...do grabt man schwefel, macht salpeter, der zeunt, ein andrer flickt den eter».

<sup>6</sup> Schmalz, S. 115.

Inlandsalpeters aus dem Bernbiet<sup>1</sup>; dann aber bewirkten die Grossangebote von sogenanntem Konversionssalpeter aus deutschen, französischen und belgischen Fabriken ein derartiges Sinken der Salpeterpreise, dass die letzte Salpeteraffinerie am Sandrain in Bern 1869 den Betrieb einstellte. Die Entwicklung in Zürich verlief parallel, ohne dass jedoch seine Produktion an diejenige Berns herangekommen wäre.

Salpetergraber und -sieder wurden im Gegensatz zu den Pulvermachern meines Wissens nicht als zünftige Handwerker betrachtet. Der Beruf hatte trotz seiner Wichtigkeit und dem Schutze, den er, wie noch zu zeigen sein wird, vor allem im Auslande erfuhr, etwas Anrühiges. Er hatte auch etwas Mystisches, wie folgendes Vorkommnis zeigt:

1608 schickte ein Jean Simonin in Moutier-Grandval einen seiner Arbeiter nach Genf, um einen «diable familier» zu kaufen, der ihm helfen soll Salpeter zu graben. Er wurde in Genf gepeitscht und verbrannt<sup>2</sup>. Hieraus dürfen wir wohl schliessen, dass auch im Jura nach Salpeter gegraben wurde. Ähnlich wie mit der Wünschelrute nach Wasser und Erdstrahlen, suchte man abergläubischerweise mit einem in Genf gekauften Teufelchen Salpeter zu finden.

#### IV.

Im Dienste *deutscher Städte* finden wir seit dem 15. Jahrhundert, als das Pulver mehr und mehr aufkam, Salpetermacher als Beamte. Der Zollschreiber von St. Goar berichtet 1410:

«108 fl. sant ich geyn Collen (Köln) eodem tempore vor 7 zentener und 20 pt. *salpeters*, die wir da kauften, yden zentener vor 15 fl., 4 alb. davon zu wigen und in zu faren<sup>3</sup>.»

Frankfurt stellte 1477 einen Dienstbrief aus, in welchem sich der Salpetermacher auf 3 Jahre zu verpflichten hatte<sup>4</sup>,

«was salpeters ich bynnen der vorgenannten jarezale bynnen der stede Frankfort gerichte und termeny machen werden,

<sup>1</sup> Schmalz, S. 119.

<sup>2</sup> W. Deonna: Superstition à Genève, Schweiz. Archiv für Volkskunde, 43, S. 357.

<sup>3</sup> Reg. d. Grafen v. Katzenelnbogen III (1956) n. 6079/13.

<sup>4</sup> Thiele, a. a. O. S. 220.

den sal und wil ich komen und werden lassen den vorgenannten mynen herren dem rate zu Frankfort yden centener fur eylff gulden, so ferre sie des begeren, obe ich aber usswendig der stede Frankfort gerichte und termeny salpeter mechte, so ich den dan gemacht han, wes des ist uber das als die herren, onder den ich das machen, von mir nemen, da sal und wil ich das den vorgenannten mynen herren zuuor anbieten; und so ferre sie den nemen wollen den centener umb die eylff gulden gedien und werden lassen ane alle geuerde und umb den vorgenannten mynen verbont und dinst sollen und wollen myne herren mir in ydem vorgenannten jare geben sechs elen duchs zu eyn cleyde, als sie ire richtern eynem plegen zugeben, und han mir darzu zugesagt, was sie mir mit bete zu furdernus an die jhenen, die da stelle han getan mogen, wullen sie willig sin in diesen sachen, ussgescheiden alle argeliste und geuerde.»

Auch in schlesischen Städten finden wir ähnliche Verträge: Es handelte sich um städtische *Lohnwerker*, die auf bestimmte Zeit ihre Arbeitskraft und Geschicklichkeit zur Verfügung stellten und nach der abgelieferten Menge entschädigt wurden. Ihre eigenartige Stellung als Lohnwerker kennzeichnete sich dadurch, dass sie alles der Stadt abliefern mussten, während diese ihrerseits die erforderlichen Rohmaterialien (Salpeterstoff, Asche, Brennholz) und Gerätschaft lieferte und ihnen eine Wohnung zur Errichtung der Werkstatt überliess. Eine allfällige Miete war auch in Salpeter zu entrichten. Der Lohn bestand oft in Getreide, Fleisch, Tuch oder andern Naturalien. Die Berufe des Salpetersieders und Pulvermachers wurden bisweilen zusammen ausgeübt. Wo aber die Pulverfabrikation als staatlich monopolisierter Erwerbszweig in die Zeughäuser verlegt worden war, blieben die Salpetergewinnung und das Salpetersieden meist Lohnhandwerke. Der Salpetersieder, der über ein Beet oder eine Grube verfügte, Handwerkszeug hatte, salpeterhaltige Erdstoffe, Abgänge, Holz und Asche kaufte, arbeitete meistens nur für einen Abnehmer, zum Beispiel für ein Zeughaus. Er war durch ein kraft Regal erteiltes Patent dem Landesherrn oder der Stadt verpflichtet. Wo er die Rohstoffgewinnung nicht selbst besorgte, beschäftigte er Salpetergraber und -kratzer. In den Patenten begegnen wir regelmässig Bestimmungen, dass den Landleuten kein Schaden zugefügt werden dürfe und die Grundstücke wie-

der ausgeebnet werden müssen. Auch gegenüber verwandten Gewerben werden Schutzvorschriften aufgestellt. So wurde einem Bürger zu Vöhrenbach 1780 die Genehmigung, eine Seifensiederhütte zu erbauen, nur unter feuerpolizeilichen Auflagen und mit der Anweisung erteilt, sich mit den Salpeter- und Aschensammlungs-Beständern zu vergleichen<sup>1</sup>.

In *Württemberg* genossen die Salpetersieder, ihre Lehrlinge und Gesellen Militärfreiheit, ebenso in Bayern. Dort hatte aber der Kurfürst verfügt, dass die Saliterer nur solche Knechte aufnehmen sollten, welche die «militärische Grösse» nicht hätten, damit den «Truppen die Kräfte nicht entzogen würden<sup>2</sup>». Ausser der Militärfreiheit genossen die Salpeterer noch Befreiung von allen Zoll-, Brücken- und Wegegeldern bei Transporten, die ihr Gewerbebetrieb erforderte, sowie auch Zoll- und Accisefreiheit für den zu erzeugenden Salpeter. Zugleich waren sie von allen herrschaftlichen und «gemeinen» Frondiensten, «vom Hegen und Jagen» entbunden. Dieses Privileg beschränkte sich jedoch nur auf die Handfronden. Wenn sie aber eigenes Gespann oder Viehhaltung besaßen, mussten sie ihrem Amtmanne die üblichen Spannfronden «bis auf ein Pferd» leisten, in welchem Falle man es ihnen jedoch freigestellt hatte, die Dienstleistungen in Geld oder in natura aus ihrer Viehhaltung zu bezahlen. Da die Salpeterer als Angehörige desjenigen Ortes, in welchem sie ihren festen Wohnsitz hatten, das Bürgergeld und die jährliche Bürgersteuer entrichten mussten, so besaßen sie auch Anspruch auf die Verabreichung des «bürgerlichen Witthau» (die Holzallmende aus den Gemeindewaldungen), sowie auf das «bürgerliche Benefizium» der Weideberechtigung. Endlich war ihnen noch gestattet worden, ein Stück Vieh extra auf die gemeine Weide treiben und diese Gerechtsame eventuell auf andere übertragen zu dürfen, falls sie keine eigene Viehhaltung besaßen<sup>3</sup>.

Da einzelne Salpeterer wohl die mit ihrem Gewerbe verbundenen Vorrechte genossen, jedoch nicht Entsprechendes dafür leisteten, so wurde 1735 in *Württemberg* jedem Sieder die Lieferung von jährlich mindestens 15 Zentnern bei Verlust von Profession und Geschirr befohlen. 1747 wurde diese Mindestmenge

<sup>1</sup> Fürstl. Fürstenb. Archiv, Domänenadministr., Baukonsense. (Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. K. S. Bader.)

<sup>2</sup> Thiele, a. a. O. S. 105.

<sup>3</sup> Thiele a. a. O. S. 107.

auf 10 Zentner herabgesetzt. Da die Böden mit der Zeit nahezu ausgebeutet waren und künstlicher Salpeterbau nicht betrieben wurde, setzte die Obrigkeit die Ablieferungsmenge für die einzelnen Hütten nach und nach weiter hinab. Wir wissen, dass in den 90iger Jahren die Produktion auf ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Zentner je Hütte sank. 1798 wurde das Regal aufgehoben. Die Sieder durften den gewonnenen Salpeter zollfrei im Lande verkaufen oder ausführen. Die hauptsächlichste Stütze ihres Gewerbes aber, das unentgeltliche Graben nach salpeterhaltiger Erde sowie der billige Holz- und Aschebezug, war ihnen entzogen worden. Die Gemeinden wurden ermuntert, aus hygienischen Gründen weiterhin nach Salpeter graben und kratzen zu lassen. Das Gewerbe der ehemaligen Salpetersieder sank von einem konzessionierten zu einem solchen im Umherziehen, das meistens nur noch als Nebenbeschäftigung betrieben wurde. Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts ging die einheimische Salpetergewinnung fast überall ein.

Einen umfassenden Einblick in die Rechte und Pflichten gibt das in Berlin am 1. März 1767 erlassene *königlich-preussische Salpetermandat*<sup>1</sup>:

### § 1.

1. Soll niemand die Salpetersieder von Abkratzung und Abholung der Salpetererde von den Wänden, noch von Grabung derselben abhalten.
2. Sollen die Salpetersieder von den Wänden nicht über 2 Zoll tief abkratzen, und in denen Gebäuden die Erde nicht tiefer als 6 Zolle ausgraben.
3. Sollen die Gerichtsobrigkeiten die Unterthanen zu Ausfüllung der Lücken und Löcher anhalten.
4. Soll von den Wänden, worauf Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, keine Salpetererde abgekratzt werden.
5. Soll kein Unterthan die Erde selbst ausgraben oder durch andere ausgraben lassen.
6. Soll derjenige, so ein altes Gebäude niederreißen will, solches wenigstens 4 Wochen vorher dem Salpetersieder anzeigen.

<sup>1</sup> Herausgegeben von J. H. Pffingsten, Dresden 1778. Aus «Sammlung von Nachrichten und Beobachtungen über die Erzeugung und Verfertigung des Salpeters» (S. 507–513).

7. Soll der Unterthan die Scheunen, Schaaf- und andere Ställe nicht auspflastern oder mit Steinen ausfüllen, und die Obrigkeit des Orts darauf Acht haben.
8. Soll der Salpetersieder niemanden nachsehen, noch sich bestechen lassen, auch die den Salpeterhütten zugetheilten Dörfer nicht entziehen lassen.

### § 2.

1. Sollen die Wellerwände mit Mistgrepe von Stroh und Erde nass durchwellert und geflochten werden, einem jeden aber frey stehen, die Wellerwände auch ohne gemauertes Grundbett zu setzen, solche aber 2 Fuss breit und wenigstens 5 bis 6 Fuss hoch eingerichtet werden.
2. Sollen die eingegangenen und angeschafften Wellerwände wieder hergestellt und die Unterthanen von des Orts Obrigkeit dazu angehalten werden.

### § 3.

Sollen die theils auf Landesherrliche, theils auf verschiedener Kommunen Kosten angelegten Salpeterwände von Salpetersiedern zur freyen Disposition überlassen seyn.

### § 4.

Sollen die Wellerwände nur auf den Fall, wenn Mauern, Hecken und Planken Altershalben eingehen, daferne solches nicht etwan die Wasserfluthen verhindern, geschlagen werden.

### § 5.

Soll vor jedem Thor in den Städten, Flecken und Dörfern ein Grudenhaus angelegt, und die Einwohner von der Gerichtsobrigkeit angehalten werden, dass sie alle Sonnabend zu einer gewissen Zeit die Grude dahin bringen, auch die Seifensieder die ausgelaugte Asche an die Salpetersieder überlassen.



## § 6.

Sollen die Seifensieder den Salpetersiedern das vierspännige Fuder Asche für 12 Groschen und das zweispännige für 6 Groschen auf der Stelle verkaufen; erstere auch letztern von der der vorrätthigen Asche, Anzeige thun.

## § 7.

Sollen die Salpetersieder allemal wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, solche fleissig begiessen, auch ein Jahr liegen lassen, und jährlich eine gewisse Ruthenzahl Schlammwände selbst machen.

## § 8.

1. Sollen die Eigenthümer die Salpeterhütten, die Gebäude, Schuppen und Inventariestücke in gutem und brauchbarem Stand erhalten, und die Salpetercommission dafür behörige Sorge tragen.
2. Sollen den Eigenthümern die Salpeterhütten, bey deren Verpachtung, mit 6 Procent verzinset, auch der Salpetersieder von Pacht nicht eher, als bis alles von Verpachtern in gehörigen Stand gesetzt worden, entrichten.
3. Soll der Salpetersieder bey Erbauung neuer Schuppen zwar die Wellerwände dazu aufschlagen, der Eigenthümer aber solche mit einem Sparndache versehen.
4. Soll der Generalpachter des Salpeterwesens dem Eigenthümer des Werks, den Pacht, statt des saumigen Salpetersieders bezahlen, und ihm solchen bey der Lieferung wieder abziehen.
5. Soll von den Landesherrschafftlichen Hütten mehr Pacht, als im Anschlage gesetzt ist, nicht gefordert werden.

## § 9.

Sollen die Landesherrlichen Forstbedienten den Salpetersiedern das erforderliche Holz um den gewöhnlichen Preiss abliefern; die adelichen und andern Eingesessenen aber ihr

Holz um den Preiss, den andere geben wollen, an die Salpetercommission überlassen.

§ 10.

1. Sollen die Landesherrschaftlichen bey den Salpeterwerken bestellten Bedienten, auch selbst die Salpetersieder, wenn solche nicht ansässig sind, von Zöllen, Fehr-, Brücken-, Contributions-, Einquartierungs-, Servisgeldern befreyt seyn, und jede Hütte jährlich 6 Groschen Salzconsumtion erlegen.
2. Soll denen sich ins Land wendenden Salpetersiedern aus der Acciscassa jährlich 4 Thaler gereicht,
3. Soll eine gewisse Anzahl Vieh auf die gemeine Weyde zu treiben gestattet, auch
4. Sollen denen Salpeterhütten die verpachtet werdenden Äcker vorzüglich überlassen werden.

§ 11.

Soll denen Salpeterhütten mit den nöthigen Fuhren von dem Landmanne beygestanden und diesem für jede Meile 1 Thaler bezahlet werden.

§ 12.

Soll denen neu anzulegenden oder abgebrannten Salpeterhütten das benöthigte Bauholz ohnentgeltlich und zwar zur Hütte 10 Stück starke Eichen oder 20 Stück Fichten oder Tannen angewiesen, wegen des zur Ausbesserung bedürftigen Holzes aber Bericht erstattet werden.

§ 13.

1. Soll jeder Salpetersieder seine Kinder im Salpetersieden unterrichten, und wenn ein von ihm gelernter Sohn oder Knecht, oder auch ein anderer junger Anfänger eine dergleichen Hütte anleget, 10 Thaler zur Belohnung empfangen.
2. Sollen alle ins Land sich wendende Salpetersieder mit ihren Familien vor aller Anwerbung sicher seyn.

## § 14.

Soll kein Salpetersieder für andere Leute Führen thun, auch mit seinem Geschirr den Salpeter nicht etwan heimlich hinwegfahren.

## § 15.

1. Soll aller Salpeter sofort an die Magazine und Factoreyen nach Abzug des 10ten Theils und der gewöhnlichen Provision richtig abgeliefert werden.
2. Soll niemand von den Salpetersiedern weder Salpeter noch starke Lauge kaufen, zu solchem Ende auch alle Einpassirende genau visitiret werden.

## § 16.

Ahndung an den Übertretern.

## § 17.

Soll die Gerichtsbarkeit über die Salpeterhütten dem Pachter des Salpeterwesens competiren, in Sachen aber, so das Salpeterwesen nicht angehen, von der Obrigkeit, unter welcher die Hütte gelegen, erkannt werden.

## § 18.

Sollen alle Land- und Steuerräthe die in ihren Kreysen und Distrikten gelegenen Hütten alljährlich einmal mit bereisen, darüber überhaupt gute Aussicht führen, und wegen der wieder anzubauenden Wellerwände nach Befinden Bericht erstatten.

## § 19.

Sollen von denen Eigenthümern, welche Wellerwände eingehen lassen, die Ausflucht, dass dergleichen auf andern Stellen angesetzt worden, nicht statt finden.

## § 20.

1. Sollen gewisse Specialaufseher über die Salpeteranstalten, und zwar in den Städten ein Raths- oder Viertelsherr, und auf dem Lande der Richter bestellen, solche besonders angewiesen und verpflichtet werden.
2. Sollen sie für die Conservation der Wellerwände Sorge tragen;
3. die zwischen den Unterthanen und den Salpetersiedern etwa vorkommenden Streitigkeiten untersuchen, und über den Vorfall berichten.

Sehr interessant und in der Auftheilung der Zuständigkeit geradezu modern ist das *Gesetz vom 16. Mai 1782 betreffend die Jurisdiktion über die Salpetersieder in Preussen*<sup>1</sup>:

- «1. Die Salpetersieder unterstehen in allen causis personalibus ohne Unterschied der Jurisdiktion der Salpeteradministration und können auch nur von dieser rechtlich belangt werden; ausgenommen sind
  2. a) Ehesachen, welche vor die mit den Regierungen kombinierten Ober-Consistoria gehören,
  - b) Delicta communia, deren Untersuchung dem mit den Obergerichten beliehenen Jurisdiktionario gebührt,
  - c) Persönliche Schuldigkeiten und Praestationes, sie haben Namen wie sie wollen, womit dergleichen Leute etwa, als Unterthanen ihren Erb-Obrigkeiten verpflichtet sind.
3. Die Jurisdiktion über die Hütten der Salpetersieder gebührt dem *Judice rei sitae*.
4. Diesem kompetiert auch die Direktion des Hypothekenwesens dieser Fundierungen, die Führung der Bücher, und überhaupt alle davon abhängenden actus.
5. Der *Judex rei sitae* darf aber keine Besitz-Änderungen vornehmen lassen, keinen Kauf oder dergleichen Fundos confirmieren und keinen *Titulum possessiones* eintragen, wenn nicht zuvor der Consens der Salpeteradministration dazu gebracht werde.
6. Ebenso darf er ohne dergleichen vorgängige Einwilligung keine Schuld oder anderes dingliches Recht auf die Hütte eines Salpetersieders in dem Hypothekenbuche vermerken.

---

<sup>1</sup> Thiele a. a. O. S. 225/26: «Aus den Akten des Stadtarchivs zu Magdeburg».

7. Um alle Vernachlässigungen dieser Vorschrift zu vermeiden, und das Publikum gegen alle Inductiones sicher zu stellen, soll in dem Hypothekenbuche bey jeder Salpeterhütte eine allgemeine Clausul de non aliendo nec appignerando, ohne Vorwissen und Genehmigung der Administration ex officio eingetragen werden.
8. Wenn über das Vermögen eines Salpetersieders Konkurs entsteht, so gehört die Direction und Instruction desselben für die Salpeteradministration.
9. Diese muss jedoch, nicht nur bei der Citation und Classificierung der Gläubiger auf diejenigen, welche mit ihren Consens auf die Hütte eingetragen sind, Rücksicht nehmen und sich zu dem Ende von dem Judice rei sitae einen Hypothekenschein communicieren lassen, sondern sie muss auch wegen etwaiger Sequestration ingleichen wegen Tax- und Subhastation der Hütten, den Judicem rei sitae ordnungsmässig requiriren.
10. Wenn ein Salpetersieder stirbt, so endigt die Personalgerichtsbarkeit der Administration, und diese concurrirt bey seinem Nachlass nur in soweit, als sie in Rücksicht auf seinen abgehaltenen Dienst ein Interesse dabey hat.
11. Die Anlegung der Erbschaft aber, die Bevormundung der etwa hinterlassenen Minorennen Kinder, die Direction der Vormundschaft über deren Personen und Vermögen gehöret für die Ordentliche Obrigkeit des Ortes, wo der defunctus sein domicilium gehabt hat, welche jedoch, sofern es dabey auf eine Veräußerung der Hütte, oder auf deren Zuschlag an einen Miterben ankommt, die Vorschrift sub. No. 5 zu beobachten schuldig ist.»

Soweit als die staatlichen Belange es erheischen, wird die Zuständigkeit des ordentlichen Richters durchbrochen. Für Klagen persönlicher Art gilt das Wohnsitz-, für solche die mit Liegenschaften zusammenhängen, aber das Belegenheitsprinzip.

Straff geordnet war die Salpeterherstellung in *Frankreich*. Bei Strafe der Gütereinziehung und des Galgens befahl Franz I. 1540, allen im Lande gewonnenen Salpeter unverzüglich in das Zentralmagazin nach Paris zu schaffen. Es ermächtigte jeden, der mit Recht Unterschlagungen von Salpeter vermutete, die

Räumlichkeiten des Betreffenden durchsuchen zu lassen, den etwa vorgefundenen Salpeter an sich zu nehmen und den Betrüger dem Gericht zu überantworten<sup>1</sup>. In grössern und kleinern Städten wurden insgesamt etwa 300 Salpetersiedereien errichtet. Die folgenden Könige erneuerten diese Regalien: Die Ausübung des Salpetersiedergewerbes war nur berufsmässigen und mit einem königlichen Patente versehenen Salpêtriers gestattet, den übrigen Untertanen aber bei Todesstrafe verboten. Eine Ordonnance vom 13. Februar 1784 gab den Salpetersiedern folgende sehr beträchtliche Privilegien<sup>2</sup>:

- «1. Die Salpetersieder sollen für das Jahr 1748 und für alle folgenden, vorausgesetzt dass nicht anderweitig hierüber verfügt wird, 5 Livres zur allgemeinen Steuer-(taille) und dieselbe Summe zur Inventarsteuer usw. zahlen; doch dürfen sie weder mit der Personalsteuer, noch mit der Realsteuer stärker als bis zu diesen Beträgen belastet werden, unter der Voraussetzung, dass sie kein Nebengewerbe betreiben oder an dritte Personen keine Räumlichkeiten vermietet, resp. Ländereien verpachtet haben. In dem Falle werden sie von den betreffenden Intendanten und Kommissaren der Provinzial-Verwaltung offiziell zur Pacht- oder Gewerbesteuer eingeschätzt. Die sich hierbei ergebende Summe darf aber keineswegs durch Mehrveranlagungen etwaiger grundherrlicher Steuern erhöht werden.
2. Die Salpetersieder geniessen ausser allen Privilegien und Vorrechten, die ihnen bisher gewährt wurden, wie zum Beispiel die Einquartierungsvergünstigung usw., auch die Befreiung vom Kriegsdienst, von der Übernahme einer Vormundschaft oder eines Kuratels, von der Steuereintreibung, den Nacht- und Bürgerwachen, sowie von andern öffentlichen Pflichten. S. M. verbietet allen Kriegs- und Heerschaukommissaren, insonderheit den Bürgermeistern, Schöppen und andern Beamten der Stadtgemeinden und Kirchsprengel, auf die Häuser der Salpetersieder Quartierbillette auszustellen, widrigenfalls sie persönlich dafür zu haften und den etwa verursachten Schaden oder Verlust mit Zinsen zu ersetzen haben.
3. Die Söhne der Salpetersieder, ihre Arbeiter und Gehilfen, die 3 Monate vor der Publikation von Aushebungsbefehlen im

<sup>1</sup> Thiele, a. a. O. S. 126.

<sup>2</sup> Thiele, a. a. O. S. 224, aus «Archives Nationales, A. D. 890».

Betriebe beschäftigt waren und ihre Arbeit bei einem Salpetersieder auch weiterhin fortsetzen, brauchen das Los nicht zu ziehen. Doch müssen sie noch mindestens 6 Monate lang nach der Aushebung in den Diensten eines Salpetersieders bleiben, widrigenfalls sie als Fahnenflüchtige betrachtet, festgenommen und eingestellt werden.

4. Die Salpetersieder, ihre Kinder und Arbeiter, die bei der Salpetergewinnung beschäftigt werden, sind von Fronen aller Art befreit. Die Pferde, Maultiere und Wagen, die für den Betrieb erforderlich sind, dürfen unter keinem Vorwande, selbst nicht einmal für Truppen- und Munitionstransporte, beschlagnahmt werden. Diejenigen Offiziere, die dem zuwiderhandeln, werden wegen Ungehorsams bestraft und die mit in Betracht kommenden Bürgermeister, Schöppen usw. mit einer Geldstrafe von 100 Livres belangt.
5. Von den Pulver- und Salpeterkommissaren eines jeden Departements sollen offizielle Listen, welche Namen, Zunamen und Wohnungsort der in jedem Steuergerichtsbezirke vorhandenen Salpetersieder enthalten, den einzelnen Steuergerichtsschreibereien ausgefertigt werden. Diese Aufstellungen müssen kostenlos von den Kanzleibeamten angenommen und ihre Einlieferungen durch Duplikate, die in den Händen des betreffenden Kommissars verbleiben, bescheinigt werden. Ausserdem verbietet S. M. jenen Beamten, ein Prozessverfahren gegen die Salpetersieder wegen etwaiger Registrierungsgebühren der Patente anzustrengen. Gegebenenfalls soll ein solches sofort eingestellt und der Zuwiderhandelnde mit einer Geldstrafe von 500 Livres belangt werden.
6. S. M. stellt alle «Commis», Beamten, Salpetersieder und Arbeiter, die im Dienste des Generalpächters stehen, unter seinen persönlichen Schutz und Schirm und bestraft jeden, der ihr Eigentum, ihre Geräte, Werkzeuge usw. beschädigt, mit 300 Livres.
7. Diejenigen Salpetersieder, welche die in ihren Patenten genau angegebene Menge Salpeter nicht liefern, gehen der obigen Privilegien verlustig.»

Durch dieses Mittel der Generalpacht wurde die Schiesspulverherstellung gefördert und konnte Frankreich viel Schiesspulver exportieren. Zu Zeiten, wo den Salpetersiedern der fest-

gesetzte Ablieferungspreis zu gering schien, exportierten sie ihre Fabrikate, und der französische Staat musste sie unter starken Verlusten vom Auslande zurückkaufen<sup>1</sup>. Für Neuanlagen wurden staatliche Prämien gewährt. Man versprach den Gemeinden, Klöstern und geistlichen Orden (1777), sie gänzlich von der Pflicht, Grabungen zu dulden, zu befreien, sobald sie auf eigene Kosten nach einem von der Regie gutgeheissenen Plan selbst Nitrières errichteten. Im allgemeinen sollten solche möglichst auf Gemeindegrund erbaut werden, damit die privaten Grundbesitzer nicht belästigt würden. So nahm die Produktion stark zu. In der französischen Revolution wurden die Bürger aufgefordert, Pflanzen, die weder zur Fütterung noch sonst in der Landwirtschaft Verwendung finden konnten, zum Beispiel: Farnkraut, Moos, Ginster und Heidekraut zu sammeln und zu verbrennen, damit die Asche ausgelaugt und zu Rohpottasche verwendet werden konnte, die zur Raffination des Salpeters unentbehrlich ist. Es wurden eigentliche Gemeindewerke organisiert, die sich unter Absingen von Freiheitsliedern abspielten. Die Asche schaufelte man in Bier- oder Weinfässer. In der Gemeindesalpeterwerkstatt, die seit Einführung des «Cultus der Vernunft» nicht selten in einer Kirche hergerichtet worden war, wurde sie weiter verwendet. Als vom Ausland und namentlich aus Übersee der Salpeter weit billiger angeboten wurde, ging es noch recht lange, bis das einheimische System zurückgebildet und gänzlich abgebaut werden konnte. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde nach und nach der Schutzzoll abgebaut.

## V.

Für die Juristen hat sich immer wieder die Frage gestellt, inwieweit die Salpetergewinnung und -zubereitung unter die *Regalien* falle. Wie Edelmetalle oder Salz behandelt werden konnten sie nicht, weil der Landesherr oder die Stadt ein grosses wirtschaftliches Interesse hatten, die Erzeugung zu fördern und daher deren finanzielle Auswertung zurückstellten. Klingende Münze schaute aus diesem Regal nicht hervor. Auch rein rechtlich stellten sich einige Sonderprobleme. Für Mineralien bean-

---

<sup>1</sup> Thiele, a. a. O. 130.



spruchten die deutschen Kaiser des Mittelalters das Regal. Um Salpeter darunter zu verstehen, wurde der Begriff der *Mineralia minora* geprägt. Obzwar im römischen Recht die Bodenschätze dem Grundeigentümer zustanden, so begründeten doch die deutschen Juristen die Regalien mit dem Hinweis, dass diese schon vor der Rezeption des römischen Rechtes bestanden hätten.

So schreibt Johannes Hermann Staudacher in seiner in Jena 1738 erschienenen Abhandlung: «Vom Recht der Salpeter- und Steinkohlen-Gruben usw.», Seite 55/56<sup>1</sup>:

«Quamvis enim jus civile hac in parte expresse correctum haud reperiatur, sufficit tamen solo usu et consuetudine introduci potuisse, ut quae olim apud Romanos Regalia non fuerunt, in Germaniae Regno semper Regalibus fuerint annumerata et hodiernum annumerentur, idque ob supremum superioritatis territorialis, quam quilibet Status in suo territorio libere ac proprio jure exercet, fastigium, uti solide probat Excell. DN. Mollenbecc, consuetudinem enim illam, qua jus et Regale dominium venarum et fodinarum metallicarum Principi vindicatur, seculis non demum recentioribus, sed jam diu ante illud tempus, quo jus Justinianicum in Germania est receptum, in Regno Teutonico viguisse comprobavimus supra. Ut adeo frustra a dissentientibus objiciatur, quod ad vitandam jurium correctionem juris Romani dispositio, circa venas metallicas retinenda sit, dum illa expresse non sit abrogata; Cum tamen Regale jus metallorum in Germania, non corrigat, sed per modum praeventionis excludat leges Romanas, quae metalla privato loci in quo inveniuntur domino relinquunt. Nullatenus enim jus prius abrogari potest, antequam illud esse et auctoritatem habere cepit, cum jus Justinianicum Henrici demum VI aevo eratum, et diu post in fora uti Germanica translatum fuit, cum Conringio firmat Eisenhart. Regale aurem jus ac dominium metallifodinarum jam viguit Caroli Magni, Ottonum et Henrici VI. aevo, quod per subsequentem juris Justiniani receptionem haudquaquam est sublatum: Similiter uti id, quod renunciationes hereditatum et acquisitiones per pacta hodie fieri possint, superest ex antiquis Germanorum legibus et moribus, quos Romana jura subigere nequiverunt, uti praeclare ostensum esse.»

<sup>1</sup> Johannes Hermann Staudacher, Jena 1738: Vom Recht der Salpeter- und Steinkohlen-Gruben usw., S. 55/56.

Das Problem war aber damit noch nicht erledigt. Da für viele Formen der Salpetergewinnung namentlich für das Abkratzen *fremder Grund und Boden* benützt werden muss, Regalien aber meist auf verliehenem, eigenem oder öffentlichem Boden ausgeübt werden können, musste das römische Recht doch wieder herangezogen werden, um den Anspruch des Eigentümers auf Schadloshaltung zu begründen und zu umschreiben. Die juristische Fakultät der Universität Würzburg unterstellt in einem Rechtsgutachten das Salpetergraben den Regalien. Johannes Hermann Staudacher, der 1738 die Rechtslage untersuchte, muss<sup>1</sup> zugeben, dass die Gelehrten sich streiten:

«Doctores valde controvertunt. Quod et agnovit facultas Juridica Herbipolensis. Negat Heigius e vestigio tamen addit, Principem, colligendo nitro formam specialem dare posse, neque id cum investituris et concessionibus feudalibus pugnare, eo quod non prohibeatur Princeps per viam legis servitutem bonis vasallorum pro causa publicae utilitatis imponere, quod et concedunt affirmativam autem tuentur Ziegler et Strauss. Imperii vero praxi firmat DN a Seckendorff Teutscher Fürsten-Staat: den Salpeter, welcher auch eine saltzigte Minera ist die in der Erden stecket, daraus zu er-sieden, darff zwar ohne Vorwissen und Erlaubniss sich keiner unterstehen, es wird aber um einen gewissen Zins erlaubt, damit man dessen zu unterschiedlichen Dingen und sonderlich bey Bereitung des Püchsen Pulvers die Nothdurfft haben könne.»

Staudacher seinerseits schliesst die Abhandlung, indem er aus Gründen, die man heute als *wehrwirtschaftliche* bezeichnen würde, das Regal beansprucht:

«Neque hoc sine ratione Principali culmini vindicatur. Cum enim Nitrum, hunc maxime in finem e terrae visceribus eruatur, ut confectioni pulveris pyrii, cujus fere anima est, inserviat, Reipubl. autem maximopere intersit, ne cuivis indistincte eo uti, vel in Reipubl. potius detrimentum abuti liceat, quin potius ut hic in conditoriis publicis ad usus bellicos et necessariam patriae defensionem sollicite asservetur, publice conducat, certe eo ipse patet, Principes sibi

---

<sup>1</sup> Staudacher, a. a. O. S. 99.

nitrum optimo vindicare jure, cum quae fini principali, securitati nempe publicae inserviunt, ejusdem merito juris cum illo censi debeant; uti enim jus Armandiae, tormenta, Machinas, ac quaecunque instrumenta ac requisita bellica nec non pulverem tormentarium indubie complectitur. Pulvis autem pyrius absque sale Nitro confici nequit, suapte exinde fluit, nulli, nisi qui supremo Belli aut Armandiae jure gaudet, fodinas nitrarias, quippe defensionis publicae principaliter destinatas, competere, reliquis autem omnibus, qui excelso hoc Regali destituuntur, justa ratione interdici.»

Salpetersammeln steht mit anderen Berggerechtigkeiten ausschliesslich der Herrschaft zu und darf nicht von der Gemeinde bestimmten, von ihr ausgewählten Leuten zugelassen werden. Die Herrschaft behält sich die Übertragung an ihre Salpeterbestände vor<sup>1</sup>.

Alles was heute zur Begründung eines Regals und staatlichen Eingriffs ins Feld geführt werden kann, findet man schon in der Geschichte der Salpetergewinnung.

---

<sup>1</sup> Urbar Gutmadingen b. Donaueschingen 1786, Gemeindearchiv Gutmadingen.